

Umsetzung der PPWR: Rechtssicherheit und praxistaugliche Lösungen für die Sonderkulturen schaffen

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

die unterzeichnenden Verbände der deutschen Landwirtschaft und des Gartenbaus sowie der obst-, gemüse- und kartoffelverarbeitenden Industrie wenden sich gemeinsam an Sie, da die Umsetzung der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) unsere Betriebe und Unternehmen zunehmend vor erhebliche praktische, rechtliche und wirtschaftliche Herausforderungen stellt. Die Rückmeldungen aus unserer breiten Mitgliedschaft zeigen, dass die besonderen Strukturen der Sonderkulturen bei der Ausgestaltung der Verordnung nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Einzelne Vorgaben führen bereits heute zu erheblichen praktischen und finanziellen Belastungen und schaffen zusätzliche Rechts- und Planungsunsicherheit für die betroffenen Unternehmen.

Wir unterstützen grundsätzlich die Ziele, Verpackungsabfälle zu reduzieren, die Recyclingfähigkeit zu verbessern und Ressourcen stärker im Kreislauf zu führen. Gleichzeitig muss die Umsetzung so ausgestaltet werden, dass der Schutz empfindlicher Lebensmittel, die Vermeidung von Lebensmittelverlusten und die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Erzeugung nicht beeinträchtigt werden. Gerade die überwiegend klein- und mittelständisch strukturierten Betriebe der Sonderkulturen benötigen klare und umsetzbare Regelungen. Diese Voraussetzungen werden durch die derzeit bestehenden Rechtsunsicherheiten und die vielfach erst nachträglich veröffentlichten, unverbindlichen Auslegungen der Europäischen Kommission nicht ausreichend gewährleistet.

Erzeuger- und Herstellerverantwortung

Dringenden Klärungsbedarf sehen wir vor allem bei der Zuordnung von Erzeuger- und Herstellerverantwortung. Dies betrifft insbesondere Eigenmarken des Lebensmitteleinzelhandels. Nach der PPWR knüpfen an die Verwendung des eigenen Namens oder der eigenen Marke zentrale Verantwortlichkeiten an. Die EU-Kommission stellte im FAQ-Dokument vom 3. August 2026 fest: „Trägt eine Verpackung einen Namen oder eine Marke, so ist der Erzeuger der Wirtschaftsteilnehmer, unter dessen Namen oder Marke die Verpackung in Verkehr gebracht wird, auch wenn

die Herstellung oder Abfüllung physisch von einem anderen Wirtschaftsteilnehmer durchgeführt wird“ (eigene Übersetzung). In der Praxis erleben unsere Unternehmen jedoch weiterhin, dass Handelsunternehmen, Pflichten und die bürokratische Mehrbelastung auf ihre Lieferanten übertragen – auch dann, wenn der Lieferant weder über die Gestaltung der Verpackung entscheidet noch Einfluss auf Marke und Aufmachung hat. Dies führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit und droht Verantwortlichkeiten entlang der Lieferkette zu verschieben. Eine klare Zuweisung der Verantwortlichkeiten ist jedoch Grundvoraussetzung, zur Einhaltung der Rechtskonformität, damit Waren und Produkte vermarktungsfähig bleiben. Hier brauchen die Wirtschaftsbeteiligten kurzfristig eine eindeutige und bundesweit einheitliche Auslegung.

Entlastung von Kleinstunternehmen

Auch die ausdrücklich vorgesehene Entlastung von Kleinstunternehmen muss in der Praxis

tatsächlich greifen. Einzelnen Auffassungen, wonach die Regelung lediglich von Erzeuger-, nicht aber von Herstellerpflichten befreie, treten wir entschieden entgegen: Da Vorlieferanten nach der Systematik der ZSVR bei Entstehen des Abfalls im Inland zugleich Erzeuger und Hersteller sind, erfasst die Kleinstunternehmerregelung folglich beide Pflichten. In der Praxis zeigt sich jedoch, bereits heute, dass Verpackungslieferanten die damit verbundenen Pflichten teilweise nicht übernehmen wollen. Die Entlastung darf durch solche Auslegungsfragen oder Unklarheiten in der Lieferkette nicht faktisch leerlaufen. Die zuständigen Stellen müssen umgehend rechtssichere Handlungsempfehlungen vorlegen: Die Betriebe müssen wissen, wie bei einer Weigerung des Produzenten zu verfahren ist, etwa durch bilaterale Vereinbarungen zur freiwilligen Eigenerfüllung über bestehende Systemverträge. Für die Betriebe muss insbesondere ausgeschlossen sein, dass Doppelzahlungen, doppelte Registrierungspflichten oder Sanktionsrisiken entstehen.

Mindestrezyklatanteile

Mit Blick auf 2030 kommen weitere erhebliche Herausforderungen hinzu. Für Kunststoffverpackungen werden Mindestrezyklatanteile relevant. Für Lebensmittelverpackungen müssen jedoch Hygiene, Produktsicherheit, Materialqualität und technische Verarbeitbarkeit uneingeschränkt gewährleistet bleiben. Gerade bei dünnen Folien und spezialisierten Verpackungen der Sonderkulturen muss deshalb frühzeitig geklärt werden, ob geeignete und lebensmittelrechtlich zulässige Rezyklate in ausreichender Menge und Qualität verfügbar sein werden.

Verbot von Einwegkunststoffverpackungen

Besonders dringlich ist zudem das ab 2030 vorgesehene Verbot von Einwegkunststoffverpackungen für unverarbeitetes frisches Obst und Gemüse unter 1,5 kg. Die PPWR eröffnet den Mitgliedstaaten Ausnahmemöglichkeiten, unter anderem wenn Verpackungen erforderlich sind, um Wasser- oder Prallheitsverluste, mikrobiologische Risiken, physische Schäden oder Oxidation zu vermeiden. Untersuchungen an empfindlichen Kulturen zeigen, dass ohne geeignete Schutzverpackungen erhebliche Qualitäts- und Masseverluste auftreten können. Verpackungsvermeidung darf deshalb nicht zu zusätzlichen Lebensmittelverlusten führen. Ebenso müssen Wettbewerbsverzerrungen zulasten heimischer Ware gegenüber Importen vermieden werden.

Aus Sicht der Branche besteht insbesondere in folgenden Bereichen Handlungsbedarf:

- Bei Eigenmarken und der erweiterten Herstellerverantwortung muss kurzfristig für eine eindeutige, einheitliche und rechtssichere Rollenverteilung gesorgt und einer pauschalen

Verlagerung gesetzlicher Pflichten auf die landwirtschaftlichen Lieferanten entgegen gewirkt werden.

- Die Kleinstunternehmerregelung muss so ausgelegt und umgesetzt werden, dass sie tatsächlich zu einer Entlastung führt und für die Betriebe ohne Doppelbelastungen und Haftungsrisiken anwendbar ist.
- Die Umsetzung der Mindestzyklaltvorgaben muss frühzeitig mit der Lebensmittel- und Verpackungswirtschaft abgestimmt und dabei Verfügbarkeit, Lebensmittelsicherheit und technische Eignung geeigneter Rezyklate berücksichtigt werden;
- Der nationale Spielraum für Ausnahmen vom Einwegkunststoffverpackungsverbot muss vollständig genutzt werden und rechtzeitig eine wissenschaftlich fundierte, praxisgerechte Referenzliste der betroffenen Kulturen und Verpackungen geschaffen werden.

Aus unserer Sicht bedarf es hierzu einer kurzfristigen Klärung (insbes. zu Eigenmarken und Kleinstunternehmerregelung) und darüber hinaus eine umfassende Anpassung der PPWR.

Die PPWR darf nicht dazu führen, dass gerade regionale Erzeuger und mittelständische Vermarktungsstrukturen mit zusätzlichen Pflichten belastet werden, während zugleich Produktschutz, Lebensmittelqualität und die Vermeidung von Lebensmittelverlusten erschwert werden.

Hinzu kommt, dass die mit der PPWR verbundenen Anforderungen und die erweiterte Herstellerverantwortung erhebliche zusätzliche Kosten für die Unternehmen der Obst- und Gemüsewirtschaft verursachen werden. Aufgrund der Marktstrukturen und der bestehenden Verhandlungssituation mit dem Lebensmitteleinzelhandel können diese Kosten vielfach nicht entlang der Wertschöpfungskette weitergegeben werden. Die wirtschaftliche Belastung verbleibt damit bei Erzeugern und Vermarktern und gefährdet insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit regionaler Produktionsstrukturen sowie die Zukunft kleiner und mittelständischer Unternehmen.

Kurzfristig sind rechtssichere Klarstellungen und die Nutzung bestehender nationaler Spielräume erforderlich. Darüber hinaus bitten wir die Bundesregierung zu prüfen, ob einzelne praxisferne Regelungen der PPWR im Rahmen künftiger europäischer Vereinfachungs- und Omnibusverfahren angepasst werden können.

Für einen kurzfristigen Austausch und die Einbringung konkreter Praxisbeispiele stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße